

Per E-Mail an:

Staatssekretariat für Migration
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
Staatssekretariat für Wirtschaft
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Bern, 4. September 2017

Vernehmlassung Verordnungsänderungen zur Umsetzung von Art. 121a BV

Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz reicht die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung ein.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen seiner Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz sind alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Lichtenstein angeschlossen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz rund 2'600 Institutionen, in denen rund 120'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1. Abriss der vorliegenden Vernehmlassungsantwort

CURAVIVA Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates zur Anpassung der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und fordert nur wenig Anpassungen um die Realisierung effizienter zu gestalten.

2. Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen von CURAVIVA Schweiz

- CURAVIVA Schweiz spricht sich dafür aus, dass ein nationaler Schwellenwert der Arbeitslosigkeit definiert wird, der die Stellenmeldepflicht auslöst.
- Die Meldepflicht ist mit einem grossen administrativen Aufwand bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungen (öAV) und bei den Arbeitgebern verbunden. Der vorgesehene Schwellenwert, der gemäss Vorschlag des Bundesrates die Meldepflicht auslöst, ist bei einer Arbeitslosenquote von 5% angesetzt. Dieser Wert ist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz zu tief. Er generiert einen sehr hohen Aufwand mit wenig Effekt und sollte deshalb auf 8% erhöht werden.
- Die Unterteilung der Berufsarten gemäss Schweizerischer Berufsnomenklatur (SBN) in einzelnen Bereichen ist ausgesprochen undifferenziert. Da teilweise nicht einmal zwischen Ausgebildeten und Personen ohne Berufsabschluss unterschieden wird, werden ganze Berufsgruppen über dem Schwellenwert landen, die einzeln betrachtet eine relativ tiefe Arbeitslosigkeit aufweisen. Dies erhöht den Aufwand unnötigerweise. Deshalb fordert CURAVIVA Schweiz, dass die SBN zumindest durchgängig Fachleute mit Berufsausbildung und nicht ausgebildete Personen unterscheidet.
- Eine Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber durch die öAV ist vorgesehen. CURAVIVA Schweiz favorisiert eine direkte Meldung durch die Stellensuchen selber.

3. Stellungnahme und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen

3.1. Artikel 53a Absätze 1 bis 3 Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) *Schwellenwert und Liste der Berufe*

a) Berufsarten:

CURAVIVA Schweiz unterstützt den Vorschlag, dass die Berufe nach Berufsarten, dem 5-stelligen Code der Schweizerischen Berufsnomenklatur, bestimmt werden. Die Berufsnomenklatur bedarf jedoch Anpassungen, da die vorliegenden Unterteilungen von sehr unterschiedlicher Differenziertheit sind. So ist beispielsweise das gesamte Küchenpersonal in einer Berufsart zusammengefasst. Hier soll unbedingt zwischen ausgebildeten und unausgebildeten Stellensuchen unterschieden werden: Bei ausgebildeten Köchen ist die Arbeitslosigkeit viel tiefer als beim ungelernten Küchenpersonal. Somit ist es nicht effizient, dass Stellen für ausgebildete Köche auch der Stellenmeldepflicht unterliegen.

b) Gesamtschweizerischen Schwellenwert:

CURAVIVA Schweiz spricht sich dafür aus, dass ein gesamtschweizerischer Schwellenwert definiert wird, der die Stellenmeldepflicht auslöst, wie das in der Vorlage vorgesehen ist. Für Betriebe, die in mehreren Kantonen tätig sind, sind Meldepflichten, die je nach Kanton unterschiedlich sind, sehr aufwändig.

c) Schwellenwert:

CURAVIVA Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Lösung, dass die Arbeitslosenquote, das heisst, die Anzahl Erwerbslose im Verhältnis zur Anzahl der Erwerbstätigen, als Berechnungsgrundlage verwendet wird. Wenn der Schwellenwert jedoch wie vorgesehen bei 5 % angesetzt wird, führt dies nach Schätzungen des Bundes dazu, dass 31 % aller neu zu besetzenden Stellen (geschätzt 700'000) gemeldet werden müssen.

Diese Umsetzung der Meldepflicht löst einen grossen administrativen Aufwand aus, bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungen (öAV) sowie bei den Arbeitgebern. Bei einem Schwellenwert von 5 % sind gemäss den Berechnungen des Bundes 0.86 Stellensuchende pro offene Stelle zu rechnen, bei einem Schwellenwert von 8 % wären es immerhin 1.2 Stellensuchende pro unter die Meldepflicht fallende Stelle.

Wenn bedacht wird, dass bei einem Ansatz von 5 % die öAV voraussichtlich 270 neue Stellen schaffen müssen und sie durchschnittlich nicht einmal eine stellensuchende Person auf eine offene Stelle dem Arbeitgeber melden können, ist dies eine sehr ineffiziente Lösung.

Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz wäre deshalb ein Schwellenwert von 8 % eindeutig effizienter.

Antrag zu Art. 53a Abs.1 AVV:

Die Massnahmen nach Artikel 21a AuG für stellensuchende Personen sind in denjenigen Berufsarten zu ergreifen, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet.

**3.2. Artikel 53b Absätze 5 und 6 AVV
Stellenmeldung und Informationsbeschränkung**

Es ist vorgesehen, dass die öAV die Information zu offenen Stellen erhalten, bevor diese öffentlich ausgeschrieben werden dürfen. Die Meldung der öffentlichen Arbeitsvermittler muss bereits nach drei Arbeitstagen vorliegen. Nun ist es nicht nachvollziehbar, dass Arbeitgeber die Stelle erst nach fünf Tagen öffentlich ausschreiben dürfen, auch wenn keine für die Stelle passenden Personen bei den öAV gemeldet sind. Im Gegenteil soll eine Stelle sofort ausgeschrieben werden dürfen, wenn klar ist, dass keine passenden Dossiers vorhanden sind, also spätestens nach drei Arbeitstagen.

Antrag zur Neuformulierung von Art. 53b Abs. 5 und 6 AVV:

⁵ Der Arbeitgeber darf die Stellen, die er nach Absatz 1 melden muss, frühestens nach Erhalt der Rückmeldung und spätestens nach drei Arbeitstagen anderweitig ausschreiben.

⁶ Zugriff auf die gemeldeten Stelleninformationen haben während drei Arbeitstagen einzig die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie Personen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als Stellensuchende angemeldet sind.

3.3. Artikel 53c AVV *Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung des Arbeitgebers*

Es ist vorgesehen, dass die öAV geeignete Kandidaten innerhalb von drei Arbeitstagen dem Betrieb melden. CURAVIVA Schweiz wünscht jedoch eine direkte Bewerbung durch die Stellensuchen selber. Dies entlastet die öAV und erhöht die Chance, dass die Stellensuchenden auch motiviert sind, die Stelle anzutreten.

CURAVIVA Schweiz begrüsst es, dass die Arbeitgeber entscheiden können, wen sie als geeignet erachten und für das weitere Selektionsverfahren einladen. Die Mitteilung der Arbeitgeber an die öAV generiert Aufwand, ist jedoch nachvollziehbar, wenn ein Monitoring eingerichtet werden soll. Der Verzicht auf die Einführung einer Begründungspflicht ist zu begrüssen, denn diese würde nur zu zusätzlichem administrativem Aufwand ohne Effekt führen.

3.4. Artikel 53d AVV *Ausnahmen von der Meldepflicht*

Ausnahmen der Meldepflicht sind für Stellen vorgesehen, die mit Personen besetzt werden können, die bereits in der Unternehmung angestellt sind. Diese Bestimmung ist sehr zu begrüssen, denn sie dient u.a. der Nachwuchsförderung und hilft, Arbeitslosigkeit neu Ausgebildeter zu vermeiden. So ist es wichtig, dass Ausbildungsabsolvent/innen (nicht nur Absolvent/innen einer Lehre) und Praktikant/innen, die bereits im Betrieb angestellt waren, ohne Meldepflicht im Betrieb weiter beschäftigt werden können.

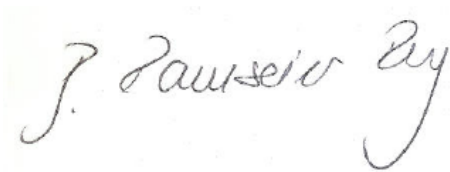
4. Weitere Verordnungen

CURAVIVA Schweiz äussert keine Bemerkungen zu Anpassungen folgender Verordnungen:

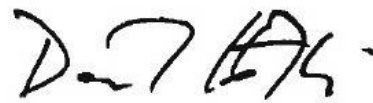
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)
- Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Wir danken Ihnen für die ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Anliegen von CURAVIVA Schweiz. Wir stehen für jeglichen sinnvollen Beitrag zur Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft des Bundesrates gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Bettina Ramseier Rey
Vizepräsidentin CURAVIVA Schweiz



Dr. Daniel Höchli
Direktor CURAVIVA Schweiz

Bei Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

Frau Monika Weder
Leiterin Geschäftsbereich Bildung
E-Mail: m.weder@curaviva.ch
Tel: 041 419 01 82

Herr Yann Golay Trechsel
Verantwortlicher Public Affairs
E-Mail: y.golay@curaviva.ch
Tel: 031 385 33 36